

rum Ecclesiarum cum omnibus suis speciebus, sonderlich aber causas Matrimoniales, und was davon dependirt, ganze Kirchen- und Schulen-Disciplin, und fort alle dergleichen Sachen, so weit obiges die Catholische Stiffts-Stände und Underthanen betrifft, dem Thumb Capitul Archidiaconis, den Catholischen Prælaten und Obriagheiten, so es von Alters gebührt, oder gebühren solle, es seye der Official, Pröbste oder Decani, Abbt, Abbdissinnen, Prioren oder Dominæ, wie sie Nahmen haben mögen, überlassen, so es dießfals nach ihrem Recht und Lehr, oder Gewissen anordnen und entscheiden mögen, deren allen Inspection aber und ober-Disposition dem Erz-Bischöflichen Stuel zu Cölln, als dieses Dritts Metropolitanano durch seine hiezu verordnete Vicarium oder Vicarios in Pontificalibus & Spiritualibus, in allen vorbehalten sein lassen. Auch solle alles das jenig, so durch hochgedachten Stuel zu Cölln, dan das Domb-Capittul, Archidiaconos und die ordentliche dieses Stiffts von Alters hero gewesene geistliche Obriagheiten, in obgedachten Sachen über die Catholische Stiffts Eingeseffene jedesmahls verordnet und außgesprochen wirdt, steet und vest zu halten, auch auff Ersuchen, ohne einzige Hinderung oder Vorwandt, ohne weitere Cognition ohnverzüglich exequirt, im geringsten aber keiner darwider gesterckht oder gehandthabt werden, jedoch gebührende Apellation ad Metropolitanum vel Pontificem vorbehalten.

5. Dahingegen denen Augspural. Confessions-Verwandten ein Geistliches Consistorium (welches, obwohl die Catholische nach Inhalt des Instrumenti pacis & termini universalis zu thun ohne Equivalent sich nicht schuldig erkent, weilten Ao. ein tausent sechs hundert vier und zwanzig keines in usu gewesen, amore concordiaẽ zwar zugelassen, jedoch, daß hingegen von dem Equivalent innerhalb eines halben Jahrs Frist nach würcklicher beschehener des Stiffts Restitution, noch ferner zu tractirn und ein gewisses zu resolvirn sey, darzu dann auch das Fürstl. Haus Braunschweig Lüneburg die Ihrige unweigerlich abfertigen wolle) gleich jezo auff nachfolgende Weiß anzuordnen, und immerfort zu erhalten fren stehen und pleiben soll. Daß nemblich, primo, solches Consistorium in dreyen der Augspurgschl. Confession zugethanen Personen bestehe, deren zwo auß dem geistlichen Standt, und die dritte, auß denen vorhandenen Fürstlichen Bischöflichen weltlichen Råthen genommen und erwehlet, ihnen auch ein Notarius Augspurgischer Confession

fion